

Kapitel 06 090
Rheinisches Revier

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz	Ansatz	mehr (+) weniger (–)	IST
Funkt.- Kennziffer		2025 EUR	2024 EUR	2025 EUR	2023 TEUR

06 090

Rheinisches Revier**A u s g a b e n****Titelgruppen**

Titelgruppe 60

Maßnahmen zur sozialen und strukturpolitischen Entwicklung der Braunkohleregionen sowie zu ihrer finanziellen Absicherung (Landesanteil)

1. Aus dieser Titelgruppe dürfen Ausgaben auch dann geleistet werden, wenn bei anderen Titeln des Landeshaushalts Ausgaben für denselben Zweck veranschlagt sind (§ 35 Abs. 2 LHO).
2. Siehe Verstärkungsvermerk Nr. 6 bei Kapitel 14 300 Titelgruppe 81.
3. Abweichend von § 25 Abs. 2 Satz 1 Haushaltsgesetz sind die Ausgaben der Titelgruppe gegenseitig deckungsfähig (§ 25 Abs. 2 Satz 3 Haushaltsgesetz).
4. Rückflüsse fließen den Ausgaben zu.

526 60	692	Gutachten, Sachverständige und ähnliche Ausgaben. . .	—	—	—	—
531 60	692	Öffentlichkeitsarbeit.	—	—	—	—
541 60	692	Veranstaltungen.	—	—	—	—
547 60	692	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben.	—	—	—	—
633 60	692	Sonstige Zuweisungen an Gemeinde und Gemeindeverbände.	—	—	—	—
637 60	692	Sonstige Zuweisungen an Zweckverbände.	—	—	—	—
682 60	692	Zuschüsse für laufende Zwecke an öffentliche Unternehmen.	—	—	—	—
683 60	692	Zuschüsse für laufende Zwecke an private Unternehmen.	—	—	—	—
684 60	692	Zuschüsse für laufende Zwecke an soziale oder ähnliche Einrichtungen.	—	—	—	—
685 60	692	Zuschüsse für laufende Zwecke an öffentliche Einrichtungen.	—	—	—	—
686 60	692	Sonstige Zuschüsse für laufende Zwecke im Inland.	—	—	—	—
777 60	692	Investitionen für Projekte des Rheinischen Reviers.	—	—	—	—
883 60	692	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinde und Gemeindeverbände.	—	—	—	—
887 60	692	Zuweisungen für Investitionen an Zweckverbände.	—	—	—	—
891 60	692	Zuschüsse für Investitionen an öffentliche Unternehmen.	—	—	—	—
892 60	692	Zuschüsse für Investitionen an private Unternehmen. . . .	—	—	—	—

Kapitel 06 090
Rheinisches Revier

Kapitel Titel	Funkt.- Kennziffer	Zweckbestimmung	Ansatz	Ansatz	mehr (+) weniger (-)	IST
			2025 EUR	2024 EUR	2025 EUR	2023 TEUR
893 60	692	Zuschüsse für Investitionen an Sonstige im Inland.	—	—	—	—
		Summe Titelgruppe 60.	—	—	—	—
		Titelgruppe 61				
		Maßnahmen zur sozialen und strukturpolitischen Entwicklung der Braunkohleregionen sowie zu ihrer finanziellen Absicherung (Bundesanteil)				
		1. Aus dieser Titelgruppe dürfen Ausgaben auch dann geleistet werden, wenn bei anderen Titeln des Landeshaushalts Ausgaben für denselben Zweck veranschlagt sind (§ 35 Abs. 2 LHO).				
		2. Siehe Verstärkungsvermerk Nr. 7 bei Kapitel 14 300 Titelgruppe 82.				
		3. Abweichend von § 25 Abs. 2 Satz 1 Haushaltsgesetz sind die Ausgaben der Titelgruppe gegenseitig deckungsfähig (§ 25 Abs. 2 Satz 3 Haushaltsgesetz).				
		4. Rückflüsse fließen den Ausgaben zu.				
526 61	692	Gutachten, Sachverständige und ähnliche Ausgaben. . .	—	—	—	—
531 61	692	Öffentlichkeitsarbeit.	—	—	—	—
541 61	692	Veranstaltungen.	—	—	—	—
547 61	692	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben.	—	—	—	—
633 61	692	Sonstige Zuweisungen an Gemeinde und Gemeindeverbände.	—	—	—	—
637 61	692	Sonstige Zuweisungen an Zweckverbände.	—	—	—	—
682 61	692	Zuschüsse für laufende Zwecke an öffentliche Unternehmen.	—	—	—	—
683 61	692	Zuschüsse für laufende Zwecke an private Unternehmen.	—	—	—	—
684 61	692	Zuschüsse für laufende Zwecke an soziale oder ähnliche Einrichtungen.	—	—	—	—
685 61	692	Zuschüsse für laufende Zwecke an öffentliche Einrichtungen.	—	—	—	—
686 61	692	Sonstige Zuschüsse für laufende Zwecke im Inland.	—	—	—	—
777 61	692	Investitionen für Projekte des Rheinischen Reviers.	—	—	—	—
883 61	692	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinde und Gemeindeverbände.	—	—	—	—
887 61	692	Zuweisungen für Investitionen an Zweckverbände.	—	—	—	—
891 61	692	Zuschüsse für Investitionen an öffentliche Unternehmen.	—	—	—	—
892 61	692	Zuschüsse für Investitionen an private Unternehmen.	—	—	—	—
893 61	692	Zuschüsse für Investitionen an Sonstige im Inland.	—	—	—	—
		Summe Titelgruppe 61.	—	—	—	—

Kapitel 06 090
Rheinisches Revier

Kapitel Titel		Zweckbestimmung	Ansatz 2025 EUR	Ansatz 2024 EUR	mehr (+) weniger (-) 2025 EUR	IST 2023 TEUR
Funkt.- Kennziffer						
		Titelgruppe 62				
		Strukturstärkungsgesetz Kohleregionen - Kofinanzierung von Bundesprogrammen				
		1. Aus dieser Titelgruppe dürfen Ausgaben auch dann geleistet werden, wenn bei anderen Titeln des Landeshaushalts Ausgaben für densel- ben Zweck veranschlagt sind (§ 35 Abs. 2 LHO).				
		2. Siehe Verstärkungsvermerk Nr. 6 bei Kapitel 14 300 Titelgruppe 83.				
		3. Abweichend von § 25 Abs. 2 Satz 1 Haushaltsgesetz sind die Ausga- ben der Titelgruppe gegenseitig deckungsfähig (§ 25 Abs. 2 Satz 3 Haushaltsgesetz).				
		4. Rückflüsse fließen den Ausgaben zu.				
526 62	692	Gutachten, Sachverständige und ähnliche Ausgaben. . .	—	—	—	—
531 62	692	Öffentlichkeitsarbeit.	—	—	—	—
541 62	692	Veranstaltungen.	—	—	—	—
547 62	692	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben.	—	—	—	—
631 62	692	Sonstige Zuweisungen an den Bund.	—	—	—	—
633 62	692	Sonstige Zuweisungen an Gemeinde und Gemeindever- bände.	—	—	—	—
637 62	692	Sonstige Zuweisungen an Zweckverbände.	—	—	—	—
682 62	692	Zuschüsse für laufende Zwecke an öffentliche Unterneh- men.	—	—	—	—
683 62	692	Zuschüsse für laufende Zwecke an private Unternehmen.	—	—	—	—
684 62	692	Zuschüsse für laufende Zwecke an soziale oder ähnliche Einrichtungen.	—	—	—	—
685 62	692	Zuschüsse für laufende Zwecke an öffentliche Einrichtun- gen.	—	—	—	—
686 62	692	Sonstige Zuschüsse für laufende Zwecke im Inland.	—	—	—	—
777 62	692	Investitionen für Projekte des Rheinischen Reviers.	—	—	—	—
881 62	692	Zuweisungen für Investitionen an den Bund.	—	—	—	—
883 62	692	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinde und Gemein- deverbände.	—	—	—	—
887 62	692	Zuweisungen für Investitionen an Zweckverbände.	—	—	—	—
891 62	692	Zuschüsse für Investitionen an öffentliche Unternehmen.	—	—	—	—
892 62	692	Zuschüsse für Investitionen an private Unternehmen. . . .	—	—	—	—
893 62	692	Zuschüsse für Investitionen an Sonstige im Inland.	—	—	—	—
		Summe Titelgruppe 62.	—	—	—	—
		Gesamtausgaben Kapitel 06 090.	—	—	—	—

